

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III. No. XLIX. Luzern, 18. April 1799. (29. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. April.

(Fortsetzung.)

Zimmermann folgt den Bemerkungen ber den Werth der Ehre, giebt aber zu bedenken, da wenn Scheltungen u. d. gl. den gewohnten Rechtsgang gehen, immer die langwierigsten und bittersten Prozesse daraus entstehen wrden. Alle solche Sachen, so wie auch alle Schlaghandel und kleine Vergehen, gehren vor ein correctionelles Polizeitribunal, wovon wir schon in Rahns Botschlag ber den Kriminalrechtsgang eine Darstellung haben; diesem zuzufolge sollen wir ber diesen Gegenstand noch nichts abschliessen, und eben so den vorherigen  zurcknehmen, um auch die Kaufereien der correctionellen Polizei zu bertragen. Schlumpf sieht den  fr sehr bestimmend und deutlich an, weil er eine Granzlinie zwischen Schimpfungen und wirklichen Beschuldigungen zieht. Er stimmt daher nochmals fr den . Jaquier stimmt zum Gutachten. Anderwerth denkt, da wir noch keine correctionelle Polizeitribunale haben, und solche nicht so geschwind erhalten werden, so msse unterdessen der  angenommen werden, um viele unglckliche Prozesse zu hindern. Secretan fordert Vertagung des Entscheids, bis die Commission eine Tabelle ber die kleinen Beschimpfungen und ber die grossen Scheltworte vorgelegt habe. Cartier folgt Secretan und bemerkt, da die Ehre relativ und nicht eine physische Sache ist, sie nicht so leicht geschatzt werden kann. Weber vertheidigt den , weil Secretans Widerlegung wohl sehr geschieht aber eben so ungrndlich sey, indem er den Sinn des  durchaus verdrehte, und dagegen durch solche Behandlung unbesonnener Schimpfworte die kostbarsten Prozesse veranlast wrden. Man ruft lebhaft zum Abstimmun; unter grosser Bewegung wird das Abstimmun erkannt. Der  wird angenommen.

Zimmermann sagt, die Beschimpfung eines schlechten Kerls, eines Hundsfottts, ist keine Beschuldigung eines Verbrechens, und wrde also laut dem

eben genommenen Beschlu mit 4 Franken bestraft; wrde dieser Beschlu als Gesetz angenommen, so begreife ich nicht, wie noch jemand im Direktorium oder in der Gesetzgebung bleiben kann, weil man jedem Brger fr 4 Franken solche Schimpfworte anhangen kann. Anderwerth begreift nicht, wie man ber den angenommenen  sich so sehr erheben und wnschen knne, da fr solche leere Worte weitlufige Prozesse entstehen. Secretan erklart, da er Morgens das Wort wider diesen Beschlu nehmen werde, und da er, wann dieser Beschlu beibehalten wrde, nicht mehr Mitglied der Versammlung, und wann er gar noch vom Senat bestatigt und zum Gesetz gemacht wrde, nicht mehr helvetischer Brger bleiben knnte. Der Prasident erklart, da er Morgens hrber das Wort geben werde.

Das Direktorium bersendet folgende Botschaft, ber welche Ehrenmeldung und Mittheilung an den Senat erkannt wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rathe.

Brger Gesetzgeber!

Wir unterlassen nicht mit euch das Vergngen zu theilen, welches dem Vollziehungsdirektorium das edle patriotische Betragen der Gemeinde Bremgarten verursacht. Wahrend da hie und da einzelne Gemeinden von Volksverfhrern irre gefhrt, die Vertheidigung der Grenzen verweigern, beschliesst hingegen diese Gemeinde sogleich, auf die erste Aufmahnung der kriegerischen Jugend, nicht nur den schleunigsten Abmarsch ihrer Elite, sondern sie selbst versorgt die Eliten mit Waffen, Uniform, Haberfacken u. s. w. ohne einige Unkosten von Seite der Regierung. So schon und so edel ist ein solches Opfer fr das Vaterland, da es sich das vollziehende Direktorium eben so sehr zum Vergngen

als zur Pflicht macht, auch den Patriotismus der Gemeinde Bremgarten anzupreisen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Senat, 10. April.
Präsident: Fornerod.

Zäslin legt im Namen einer Commission folgenden Bericht über den, den Charakter und die Beauftragung der Volksrepräsentanten betreffenden Beschluß ab.

Die zu Untersuchung des Beschlusses vom großen Rath vom 6. April niedergesetzte Commission, ist mit den Erwägungs- und Beweggründen, die solchen veranlaßet haben, ganz einverstanden, und hält dafür, daß ein durch das Volk vermittelt seiner Wahlmänner an seine Stelle gesetzter Repräsentant sein einziges Augenmerk auf das Ziel seiner Bestimmung zu richten habe, sie tritt demnach ganz in den Sinn des ersten Artikels ein, laut welchem von dato an ein Gesetz jedem Repräsentanten untersagt, seine ihm durch das Volk anvertraute Stelle gegen irgend eine andere zu vertauschen, angenommen in dem durch die Constitution § 72 bestimmten und wie die Commission glaubt, einzigen Fall. Die Commission billigt auch den 2ten Artikel des Beschlusses, bemerkt aber, daß, so wahr und einleuchtend der Grundsatz seyn mag, derselbe sich vielleicht allzu entscheidend ausdrücke, über einen Fall, der eigentlich zur bestimmten Beurtheilung dem Volk selbst oder dessen Wahlmännern zukame, und daß von Seite des Gesetzgebers die Erklärung, daß er solches also ansehe, hinlänglich gewesen wäre; wovon die weggefallene Besoldung eines Repräsentanten für jene, welche andere Stellen angenommen haben, der Beweis ist. Der 3te Artikel ist dem bereits bei andern Anlässen vom Senat geäußerten Wunsche gleichförmig, und wird also auch gutgeheißen, indessen von der Commission bemerkt, daß ihr auffer dem Vollziehungsdircktorium keine Gewalt bekannt sene, welche bei den gesetzgebenden Räten eine Einfrage zur Absendung eines Volksrepräsentanten wegen einer augenblicklichen Verrichtung zu machen hätte.

Die Commission macht nur diese wenige Bemerkungen, rath aber einstimmig zur Annahme des Beschlusses.

Asteri stimmt auch zur Annahme des Beschlusses, bemerkt aber gegen die Commission, daß er nicht

einsieht, nach welchen Grundsätzen das, was im 2ten Art. des Beschlusses bestimmt wird, den Ur- oder Wahlversammlungen zur Entscheidung könnte vorgelegt werden. Der Art. liegt in und fließt aus der Constitution; Funktionen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt sind in einer Person unverträglich; mithin wann ein Gesetzgeber von der vollziehenden Gewalt eine Stelle annahm, so hörte er auf Gesetzgeber zu seyn.

Zäslin: Die Commission hat keinen Verwerfungsgrund in ihrer Bemerkung gefunden; der Artikel schien ihr aber allzuentscheidend abzusprechen — Schwierigkeiten würde freilich die Entscheidung durch das Volk oder durch die Wahlmänner haben, indeß glaubt er wäre die Sache ausführbar.

Der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath, 11. April.

Präsident: Desloes.

Debon macht Einwendungen gegen den Beschluß über den Verkauf des Nationalguts Sallaz, weil durch denselben die wohlthätige Abtey St. Mauriz ihrer sichersten Unterhaltungsquelle beraubt würde, und dadurch St. Maurizen selbst in Verfall käme. Akermann will bei dem gestrigen Schluß bleiben, weil durch den zu Gunsten dieses Klosters zu machenden Verkauf von Sallaz, dessen Einkünfte vermehrt, statt vermindert werden. Cartier unterstützt Debon, und wünscht Verweisung an eine Commission, welche Lokalkenntnisse jener Gegenden hat. Custor stimmt Cartier bei. Lacosse unterstützt eifrig Debons Antrag, welchem auch Desloes beistimmt, indem dieses Gut eins der schönsten Güter ist, die die Nation besitzt. Der gestrige Beschluß wird zurückgenommen, und dieser Gegenstand einer Commission übergeben.

Secretan fodert Rücknahme des gestrigen Beschlusses, über Beurtheilung der Beschimpfungen durch die Friedensrichter, weil er nicht die Ehre aller Bürger diesen Richtern übergeben, und die Beschimpfungen nur mit 4 Fr. bestrafen will: er host, heute werden wir die Grenzlinie zwischen unbedeutenden und wichtigen Schimpfreden, die die Commission aufstellte, etwas lächerlicher beurtheilen, als gestern, weil ohne ein Verzeichniß aller dieser elenden Beschimpfungen die größte Willkühr statt hätte, und ein solches Verzeichniß in allen dreien helvetischen Sprachen, werden wir doch nicht unternehmen wollen: die Beschuldigung, du bist ein Dieb — wohin soll sie geordnet werden? die, du bist ein Betrüger? Was will man mit dieser machen? Sollen solche Beschimpfungen, die vielleicht einem öffentlichen Beamten gemacht werden, von dem Friedensrichter beurtheilt werden, der nur über 2 Dubl. absprechen, und nur für 4 Franken strafen darf? —

Man sagt uns, über solche Kleinigkeiten lohne es sich nicht, Prozesse zu haben — ist dann die Ehre der Bürger eine Kleinigkeit? Noch keine Gesetzgebung wagte so zu urtheilen! Wohl die Vergleichung kann dem Friedensrichter übergeben werden, kann aber diese nicht statt haben, so müssen sie wie die Kaufereyen selbst, der correctionellen Polizei übergeben werden.

Zimmermann ist überzeugt, daß wir eigentlich einer Meinung sind, aber einander nicht recht verstehen: der Gegenstand ist äußerst wichtig, weil er das Ehrgefühl der Nation betrifft, und weil dieses von so großem Einfluß ist, daß wir eher dieses Gefühl heraufstimmen, als zerstören sollen: auch ich werde inuner eifrig dafür sorgen, daß nicht häufige Prozesse, und besonders nicht weitläufige und erbitterte Prozesse entstehen; allein dessen ungeachtet ist es unmöglich die Beurtheilung der Beschimpfungen dem Friedensrichter zu übergeben, der nur 4 Franken Strafe bestimmen kann: aber gerade deswegen, weil keine Prozesse aus solchen Gegenständen entstehen sollen, müssen die Beschimpfungen der correctionellen Polizei zur Beurtheilung übergeben werden, und da diese noch nicht eingerichtet ist, so kann die Commission einen andern provisorischen Vorschlag über diesen Gegenstand entwerfen.

Akermann wollte den § verteidigen, allein gegenwärtig will er die Rückweisung an die Commission zugeben, giebt dieser aber zu bedenken, daß ehedem aus solchen Gegenständen die erbittertesten Prozesse entstanden, und daß wann die Distriktsgerichte die correctionelle Polizei erhalten würden, man also für solche Gegenstände große Reisen unternehmen müßte: Ueberdem sollen wir bedenken, daß wir gegen die untersten Richter eben so gut zu hatten haben sollen, als gegen die obersten Gerichtsstellen, und daß wir also die Kompetenz der Friedensrichter hierüber wohl etwas ausdehnen könnten.

Kellstab bezeugt, daß ihm auch die Ehre lieber ist als sein Leben, allein dessen ungeachtet, glaubt er, sollten wir so viel Achtung für die Friedensrichter haben, um ihnen hierüber Kompetenz zu geben; denn Abbi te für die Beschimpfung und Strafe des Beschimpfers ist ein ehelicher Mann, der beschimpft wurde, gerühen, daher stimmt er zur Beibehaltung des gestrigen Beschlusses.

Weber beharrt ebenfalls auf dem gestrigen Beschlusse, und denkt, der Friedensrichter, dieser ehrenwürdige Beamte, verdiene wohl eben so viel Vertrauen, als die Polizeibeamten, und da eigentlich keine wahre Beschimpfungen statt haben, ohne Beschuldigung von Verbrechen, so wird dann jeder nichtswürdige Schimpfhandel in seiner Geburt erstikt, und die andern als wirkliche Verbrechenbeschuldigungen dem Erminationsrichter übergeben: Jede Beschimpfung öffentlicher Beamter

aber soll an sich selbst schon als ein Verbrechen angesehen und bestraft werden.

Ruce fragt, wie weit geht die Strafcompetenz der Friedensrichter? auf 4 Franken! — also soll meine Ehre mit 4 Fr. in Vergleich gesetzt werden? hierzu werde ich ewig nie stimmen, und fodere also Rücknahme des gestrigen Beschlusses.

Cartier ist überzeugt, daß das Ehrgefühl einer Nation ihren wahren Werth bestimmt, durch dieses allein sind Frankreichs Brigaden unüberwindlich, durch dieses hat Scévola seine Hand ruhig verbrannt, und also können wir, wann wir Helvetien nicht in Abgrund stürzen wollen, unmöglich dieses Ehrgefühl mit 4 Fr. ins Gleichgewicht setzen: der gutgezogene Mensch läßt sich nicht ruhig Hundsfott sagen, da hingegen der Stalljunge diesen Titel ruhig abschüttelt, und dem Reuter der ihn ihm anhängte aufs Pferd hilft. — Er fodert also Rücknahme des gestrigen Beschlusses.

Custor sagt: die begehrende Zurücknehmung des gestrigen Beschlusses könnte fast ehnder zur Rechtfertigung desselben dienen; dann ich glaube daß eine Sache alsdann sicher gut seyn muß, wann der Bürger Secretan dieselbe untersucht, und nichts fehlerhaftes darin findet, weil seine Untersuchungen tief eindringen.

Nun wendet er sehr vieles gegen diesen gestrigen Beschlusse vor, aber mit allem und allem zeigt sich keine Ungerechtheit der Sache, folglich erhellet nur, daß der Beschlusse gut ist.

Freilich ist wahr, ein Gesetz muß consequent seyn, deswegen wann das Gericht nicht höhere Competenz hat, laut eines vorigen Gesetzartikels als für 32 Fr., so soll es keine Competenz haben, über das allerhöchste Gut, welches die Ehre ist; aber man thut dem Artikel unrecht, wann man sagt, er gebe dem Friedensrichter die Gewalt über unsere, über des Bürgers Ehre.

Der Artikel sagt inß das Gegentheil: diejenigen Sachen, welche nicht Verletzung der wahren Ehre, welche nicht Beschuldigung eines Verbrechens begreifen, diejenigen sollen fürs Friedensgericht gehören; er sagt, fireitige Zankreden sollen fürs Friedensgericht gehören; nun wer weiß nicht, daß tausend Zankereien begegnen können, wo die Ehre nicht berührt wird. Sogar die Gelehrten können über Dinge sich veranken, welche nie entstanden, sondern nur eingebildet sind, ohne daß die Ehre ins Spiel kommt.

Der Artikel sagt ferner, Berachtungsreden gehören vor den Friedensrichter: diesfalls ist eben so bekannt, daß unendliche viele Arten sind, womit einer gegen dem andern seine Berachtung äußert, ohne die Ehre zu berühren, z. E. der Städter glaubt oft, und sagt, es seye verächtlich, ein grober Bauer zu seyn, und der Landbewohner sagt, es seye verächtlich, ein Musiker, Gassenreiter zu seyn: keirtweders verleitet die wahre Ehre. Nun sagt der Artikel, Schimpfsworte, so keine Beschul-

digung eines Verbrechens enthalten, gehören fürs Friedensgericht, und damit ist es zum allerdeutlichsten gesagt, die Reden, wodurch die wahre Ehre verletzt wird, gehören nicht fürs Friedensgericht, und das ist ja was B. Secretan, was die Gegenpartei will, also thut der Artikel allen ein Genüge. Er ist gut. Es wäre fast nicht möglich, sorgfälliger vorzubiegen, daß die wahren Ehrverletzungen nicht fürs Friedensgericht kommen sollen, als mit obigen Ausdrücken des Artikels, dann die wahre Ehre gründet sich auf die Tugend, auf das Gute, folgsam die Verletzung der Ehre muß die Beschuldigung eines Verbrechens enthalten. Ich glaube nicht, daß eine sicherere Definition in der Welt möglich ist, als: die Ehre bleibt unangetastet, so lang keine Beschuldigung eines Verbrechens geschieht, wann aber das geschieht, wann die Ehre wahrhaft verletzt wird, alsdann hört des Friedensrichters Kompetenz auf. Wann aber die Ehre nicht verletzt wird, wann schon ein grobes, ein verächtliches, ein schimpfliches Wort entfällt, so ist es billich dem Friedensrichter daheringe Streitigkeiten zu übergeben, weil ansonst so oft als ein störrischer, ein prozessüchtiger Mann, ein unbedachtes Wort von einem Nachbar unglücklich aufnimmt, wann er nur nöthig hätte, zu sagen, er rechne dieses Wort gegen seine Ehre, und er ihn sodann für den höhern Richter ziehen, wann dann wegen einem solchen Schimpfwort die Advokaten ins Spiel kämen, wie vielfältig die Prozesse unendlich vermehrt würden, welches wir schuldig sind, zu verhüten; und nach angehörten allen Bedenkllichkeiten des Bürgers Secretans und den Anhängern seiner Meinung ist kein sichereres Mittel, als eben der gestern beschlossene Artikel, für derley Wortzänkerei und Streitigkeit abzuschneiden, daher stimme ich neuerdings zum Artikel.

Es folgt gar nicht daraus, darum, weil die Ehre das köstlichste Gut, und also über die Kompetenz des Friedensrichters ist, daß ein jeder Schein der Ehre, ein jedes Wort, welches grob, zänkisch, schimpflich und also in etwas benachbart ist mit der Ehrverletzung, daß solche mit der Ehrverletzung benachbarte Worte nicht können für den Friedensrichter gehören, dann wie gesagt, die Ehre ist unschätzbar, folglich die Ehrverletzung über des Rechtes Kompetenz; aber der leere Schein von Ehr ist so viel als nichts, also die Verletzung vom Schein der Ehre, so mit jeder Grobheit Verachtung und Beschimpfung geschieht, kann wohl vor den Friedensrichter gehören; so wie eine goldene Uhr auch köstlich, und der Streit wegen einer goldenen Uhr über die Kompetenz des Friedensrichters ist, aber das Futter von einer goldenen Uhr, obwohl es zu nächst an die Uhr angrenzt, ist nicht so köstlich, und kann also gar wohl vor den Friedensrichter gezogen werden, also auch die kleinere Beschimpfung, wann selbe schon in einiger Nähe und Verwandtschaft mit der Ehrver-

letzung stehet: ich begehre die Handhabung des gestrigen Beschlusses.

Carrard will, auch unter Gefahr durch einen zweiten Custor wiederlegt zu werden, doch für Rücknahme des gestrigen Beschlusses sprechen. Unser Beschluß sagt, alle Scheltungen, die nicht wirkliche Vergehen mit sich in der Beschuldigung führen, sollen von dem Friedensrichter beuntheilt werden: also kann der schlaue Verläumder mich der niedrigsten Fehler beschuldigen, so daß kein Mann von Ehre mehr neben mir sitzt, und dieß soll mit 4 Fr. abgethan werden. — Custor könnte also für 4 Fr. mich für den niederträchtigsten, schlechtesten Menschen bekannt machen; dieses Gesetz haben wir Helvetien gestern geben wollen! denn alles was nicht Criminalverbrechen ist, soll ja laut der strecklichen Grenzlinie, die die Commission uns gestern annehmen machte, als Kleinigkeit dem Friedensrichter zur Beurtheilung übergeben werden, da doch für den moralischen Menschen Beschimpfungen von Niederträchtigkeiten, die nicht zu den Verbrechen gehören, eben so empfindlich sind, als Verbrechenbeschuldigungen selbst: er fodert also nochmals Rücknahme des Beschlusses.

Kilchmann stimmt Zimmermann bei. Jacquier stimmt Webern bei.

Anderwerth sagt: heute ist der Fall, wie schon oft; ich kann unsern erlauchtesten Mitgliedern nicht bestimmen. Die Ehre besteht in der wahren Erfüllung seiner Pflichten, und diese also kann man dem guten Bürger nicht rauben! Laut unserm Criminalgesetzbuch wird der Mord mit dem Tode bestraft, und eben so soll auch Vererbung des Ehrens Namens durch Vererbung der Ehre gestraft werden; und der Friedensrichter hat ja auch Vollmacht zu 24stündiger Gefangenschaftsstrafe, also ist nicht bloße Geldstrafe auf Verläumdungen gesetzt, wie man glauben machen will. Ueberdem, wann wir eine correctionelle Polizei haben, so wird ein Theil derselben ebenfalls dem Friedensrichter zukommen, und da diese noch nicht organisiert ist, so muß die Entscheidung über Beschimpfungen in dessen den Friedensrichtern übergeben werden, wann wir nicht Prozesse vor den Distriktsgerichten veranlassen wollen; er stimmt also zum §, welchem auch Fizi beistimmt. Escher sagt: würde ich Anderwerth und Custor nicht als friedliche Bürger kennen, so würde ich glauben, sie haben Klopfflechterabsichten, und wollen wiederum die Zeiten der Zweikämpfe und persönlichen Rache herbeiführen; denn wenn wir als Gesetzgeber dem Bürger seinen guten Namen nicht gehörig sichern, so wird er sich selbst Recht verschaffen, und Rache über seinen Verläumder nehmen wollen; besonders bei solchen Gesetzen muß der Gesetzgeber sehr sorgfältig den Geist seines Volks in Berathung ziehen, um nicht durch dergleichen Verirrungen zu verursachen, welche schlimmer sind, als diejenigen, welche diese Gesetze verhüten sollen. Die Verteidiger des gestri-

gen Beschlusses haben die Meinung ihrer Gegner immer verkehrt vorgekelt, um sie unterdrücken zu können, denn durch Rücknahme des gestrigen Beschlusses will man nicht die Schimpfhandel zu Prozessen er wachsen lassen, sondern sie als Polizeivergehen vor den Volkseichter oder die correctionelle Polizei weisen, wohn sie, allen Grundsätzen zufolge, gehören; aus diesen Rücksichten also fordere auch ich Rücknahme des gestrigen Beschlusses, und Rückweisung des Gegenstands an die Commission. — Man ruft zum Abstimmen, welches erkannt wird.

Der gestrige Beschluß wird zurückgenommen, und der S auf's neue der Commission zurückgewiesen.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt eine verbesserte Abfassung des den 1. April genommenen, und vom Senat zurückgewiesenen Beschlusses wegen Verkauf einiger Nationalgüter vor. Escher fordert, daß der I. S dieses Gutachtens abgesondert, und sogleich dem Directorium zugewiesen werde, weil der Senat unsre Begehren um Erläuterung u. dergl. nicht zu beständigen hat. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nachmittagsitzung.

Auf Zimmermanns Antrag wird der vor 14 Tagen gewählte zweite Präsident Huber, ungeachtet seiner Abwesenheit, bestätigt.

Koch sagt: da in der Nähe der Hauptstadt ein Volksaufstand seyn soll, den ich jedoch nicht für so gefährlich halte, als ihn das Gerücht ausgiebt, so ist es Pflicht, für unsre Sicherheit zu sorgen; zwar haben sich die Einwohner Luzerns mit ausgezeichnete Bereitwilligkeit sogleich für die Vertheidigung der obersten Autoritäten bewaffnet; allein, in einem solchen Augenblick, und bei einer so schwachen Besatzung, kann die Hilfe von 200 entschlossenen Männern wichtig seyn. Da nun in einem solchen Augenblick wir kaum Geseze geben werden, so trage ich darauf an, daß wir uns bewaffnen, und jeder Rath sich einen Commandanten wähle, um auch das Unsrige zur Beschützung der Hauptstadt beizutragen. Muce kann diesen Antrag nicht begreifen: wie, sind wir zum Schildwachstehen oder Patrouilliren vom Volk hieher gesandt worden? nehmt die Volksvertreter und Gesezgeber Frankreichs zum Beispiel, oft waren sie in diesem Fall, in welchem wir uns jetzt befinden, immer blieben sie ihrem Charakter getreu, und so sollen auch wir mitten unter allen Gefahren an unsrer Stelle bleiben, und dem Vaterland Geseze geben, statt unsre Haut zu vertheidigen. Graf ist Muces Meinung, und fodert, daß wir uns, wann ein Auslauf entsteht, sogleich in unserm Versammlungssaal vereinigen, und da rathschlagen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan sagt: eben ist ein Kurier angekommen, der die Nachricht bringt, daß das ganze Gerücht

falsch sey, und die als insurgirt ausgeschrienen Gegenden bereit sind, zur Vertheidigung des Vaterlandes an die Grenzen zu eilen. Man klatscht.

Griewel wird zum französischen Secretair, und Debon und Kulli zu Saalinspektoren ernannt.

Oberster Gerichtshof.

Conclusionen des öffentlichen Anklägers am obersten Gerichtshof über die gegen Ludwig Robriquet, Sohn, aus dem Distrikt Monthey im Kanton Wallis verführte Prozedur.

Diese in meinen Augen sehr merkwürdige Prozedur läßt nicht zu, daß die Erzählung eines begangenen Verbrechens vorangeschikt werde, sondern die Historia facti ist mit der Darstellung der prozeduralischen Hergangenheit auf das genaueste verknüpft, so daß die Geschichte der Prozedur eigentlich die Geschichte des Verbrechens ist.

Am 29. September 1798 wurden vor das Distriktgericht von Monthey, im Kanton Wallis, fünf Bürger und eine Bürgerin citirt, und nachdem man ihnen den Eid abgenommen, generaliter inquirirt, ob und was ihnen von Reden bekannt sey, welche der Ludwig Robriquet, Sohn, von Monthey geführt habe?

Am 2. Oktober wurden wieder zwei Bürger und zwei Bürgerinnen vor das gleiche Tribunal förmlich beschieden, beeidigt, und wie die vorigen inquirirt etc.

Hernach folgte ein Ruhepunkt vom 2. bis auf den 26. Oktober, an welchem neuerdings drei Bürger und zwei Bürgerinnen, wie obige eidlich verhört wurden.

Dann erfolgt laut den Akten eine lange Ruhezeit bis auf den 12. December, ausgenommen daß am Ende der Akten als Beilage ein Auszug aus dem kantonsgerichtlichen Protokoll beigelegt ist, zufolge dessen am 28. Nov. auf Antrag des öffentlichen Anklägers hin, dem Distriktgericht Monthey aufgetragen wird, den Robriquet gefänglich einzuziehen, oder widrigenfalls daß contumacialiter gegen ihn verfahren werden solle.

Am bemeldtem 12. December schreibt B. Unterstatthalter Dufey von Monthey aus, an den Bürger öffentlichen Ankläger, und meldet ihm, Ludwig Robriquet gebe aus, er sey mit guten Briefen vom Vollziehungsdirectorium versehen; er habe die Pransgerstud umhanen wollen; er sey ein durch seine Reden und Handlungen gefährlicher, ja ein blutbegieriger Mann; er hasse auch ihn selbst vorzüglich; und am Ende schließt er den Brief mit Esbeserbungen, über die Gerechtigkeitsliebe, Wachsamkeit und Festigkeit des Bürger öffentlichen Anklägers.